

# **F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g**

**für den Friedhof**

**der Evangelischen Kirchengemeinde**

**Tönisheide**

**vom 13.03.2013**

Die Evangelische Kirchengemeinde Tönisheide, vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Ev. Kirchengemeinde Tönisheide, und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

### § 3

#### **Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 4

#### **Nutzungsgebühren**

(1) Reihengrabstätten

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	300,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 20 Jahre)	400,00 Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre)	600,00 Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	600,00 Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre)	2.500,00 Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	1.500,00 Euro

(3) Wahlgrabstätten

a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	825,00 Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	825,00 Euro

- |   |            |
|---|------------|
| d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr   | 33,00 Euro |
| e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 33,00 Euro |

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- |   |               |
|---|---------------|
| a) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)      | 4.500,00 Euro |
| b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 180,00 Euro   |

§ 5

**Friedhofsunterhaltungsgebühren**

*werden nicht erhoben*

§ 6

**Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren

- |   |             |
|---|-------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten                          | 755,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 755,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an  | 990,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung  | 400,00 Euro |

(2) Besondere Gebühren

- |   |             |
|---|-------------|
| a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration | 190,00 Euro |
| b) Orgelspiel   | 45,00 Euro  |
| c) Benutzung der Leichenkammer  | 100,00 Euro |

§ 7

**Gebühren für Umbettungen**

- (1) Umbettung auf demselben Friedhof

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.600,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.200,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	800,00 Euro
(2)	Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	900,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.300,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	400,00 Euro
(4)	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	755,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	990,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	400,00 Euro

#### § 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	65,00 Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	50,00 Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	55,00 Euro
(4)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals oder einer Grabeinfassung	65,00 Euro
(5)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung	50,00 Euro
(6)	Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung	30,00 Euro
(7)	Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	2,00 Euro
(8)	Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	30,00 Euro
(9)	Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit	30,00 Euro

**§ 9**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13.03.2013.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13.03.2013 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 06.09.2000 außer Kraft.

Velbert-Tönisheide, den 13.03.2013

**Die Friedhofsträgerin**

Siegel

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)